

Teilnahme am Streik: Streikgeld und Streikgeldunterstützung

Hinweise für Mitglieder des BTB Niedersachsen zur Teilnahme an Streiks, Demos und Kundgebungen

Für sämtliche Arbeitskampfmaßnahmen, die Mitgliedsgewerkschaften des dbb beamtenbund und tarifunion (dbb) durchführen, gelten die Streikgeldunterstützungsordnung des dbb beamtenbund und tarifunion sowie die Streikgeldordnung der jeweiligen Gewerkschaft, d.h. hier des BTB.

Streikgeld

Jede Fachgewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion entscheidet, ob und in welcher Höhe Streikgeld an ihre am Arbeitskampf beteiligten Mitglieder gezahlt wird.

Der BTB zahlt seinen streikenden Mitgliedern bei Arbeitskampfmaßnahmen ein nach Entgeltgruppen gestaffeltes Streikgeld, um den Verlust von Teilen ihres Entgelts (netto) auszugleichen.

Voraussetzungen und Verfahren

Soweit der dbb beamtenbund und tarifunion zum Streik aufgerufen und die Streikfreigabe erteilt hat, zahlt der BTB unter folgenden Voraussetzungen Streikgeld:

- **Beteiligung** des Mitglieds am Streik durch **Arbeitsniederlegung** und **Eintrag** in die Streikerfassungsliste.
- **Neu: Nachweis** der Kürzung des Arbeitsentgelts des Einzelmitglieds aufgrund der Arbeitsniederlegung (**Gehaltsmitteilungen** für den entsprechenden Zeitraum).
- Der Anspruch muss **unverzüglich** nach Mitteilung über die Kürzung des Arbeitsentgelts beim BTB **geltend** gemacht werden.

Streikerfassungslisten (IBAN bereithalten, wird separat erfasst)

Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass er/sie beim örtlichen Streikleiter in einer Streikerfassungsliste **eingetragen** ist. Darin ist zwingend der **Zeitraum** anzugeben, in dem jedes einzelne Mitglied vor Ort am Streik beteiligt war (Datum, Uhrzeit).

Nachweis des Gehaltsabzugs - **hier geht es zum Muster**

Die Gehaltsmitteilung, aus der der **Kürzungsbetrag** ersichtlich ist, muss per E-Mail im pdf-Format (bevorzugt) oder postalisch eingereicht werden.

E-Mail: streikgeld@btb-ni.org

Auszahlung von Streikgeld

Die Auszahlung des Streikgeldes erfolgt durch **Überweisung**.

Fahrkostenerstattung

Begründete Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden gegen Nachweis erstattet.

Fahrpreismäßigungen (Sammelticket o.ä.) sind in Anspruch zu nehmen.